

RS OGH 1996/11/12 4Ob2329/96w, 2Ob11/08v, 6Ob166/18g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1996

Norm

ABGB §879 Abs1 Cl

ABGB §879 Abs1 ClIs

ImmMV §9

Rechtssatz

Nach § 9 Abs 1 ImmMV darf der Immobilienmakler für den Fall, dass die Vermittlung trotz seiner zweckentsprechenden, auf eine Vermittlung gerichteten Tätigkeit nicht als erfolgreich im Sinne des § 8 Abs 2 ImmMV anzusehen ist, nur dann eine Provision oder Vergütung vorsehen, wenn einer der dort - taxativ aufgezählten - Fälle vorliegt. Die Vertragsbestimmung, dass dann, wenn dem Auftraggeber ein vom Vermittler angebotenes Objekt bereits als verkäuflich oder vermietbar bekannt ist, er dies unverzüglich dem Vermittler mitzuteilen hat, widrigenfalls die Anbotstellung als anerkannt gilt, fällt unter keinen der Tatbestände des § 9 ImmMV. Sie ist daher gesetzwidrig im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB, da auch eine Verordnung Gesetz im materiellen Sinn ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2329/96w
Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2329/96w
- 2 Ob 11/08v
Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 11/08v
Vgl
- 6 Ob 166/18g
Entscheidungstext OGH 26.09.2018 6 Ob 166/18g
Vgl auch; Veröff: SZ 2018/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106080

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at